
Satzung des Angelverein Zander 96 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Angelverein Zander 96 e. V.“, hat seinen Sitz in Marl und ist unter der Vereinsregisternummer 10798 beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. und im Deutschen Angelfischereiverband e.V.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Angelverein Zander 96 e.V. ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände sowie ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig soll nachhaltig gesichert werden.

Der Angelverein Zander 96 e.V. setzt sich des Weiteren für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes sowie der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Förderung der Vereinsjugendarbeit

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Satzung des Angelverein Zander 96 e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresbeitrages beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
Stimmrecht haben Mitglieder über 18 Jahre und Jugendliche mit bestandener Fischereiprüfung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister zu erfolgen.
Die kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
 - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
 - c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist
 - d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
 - e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
 - f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.
Vereinspapiere sind zurückzugeben.

Satzung des Angelverein Zander 96 e.V.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der erweiterte Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
 - b. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
 - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander
- Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. die fälligen Mitgliedbeiträge pünktlich zum 15. Dezember eines jeden Mitgliedsjahres abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Satzung des Angelverein Zander 96 e.V.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 1. Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem 1. Schatzmeister, seinem Stellvertreter, dem 1. Jugendwart, seinem Stellvertreter sowie 5 neutralen Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die der jeweiligen Stellvertreter wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung der 1. Vorsitzenden beschränkt.

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
2. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt entweder auf dem elektronischen Weg (per Email) oder durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder
- Satzungsänderungen die über den § 13 der Satzung hinausgehen

Satzung des Angelverein Zander 96 e.V.

- Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt.

Von allen Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§11

Ehrevorsitz

Der Vorstand hat im Rahmen der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, aktive oder passive Mitglieder des Vereins, die sich im besonderem Maße für den Verein engagiert und eingesetzt haben, als Ehrevorsitzende vorzuschlagen. Dieser wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Amt ist ohne Würden, also rein repräsentativ und ohne Stimmberechtigung innerhalb des Vorstandes.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer und einen zusätzlichen Vertreter. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben, von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege, sowie des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Satzung des Angelverein Zander 96 e.V.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der es für Zwecke der Fischerei zu verwenden hat.

§ 14

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen

Satzung des Angelferein Zander 96 e.V.
